

Niederschrift

über die 10. Sitzung der Gemeindevertretung Dunsum am Dienstag, dem 22.09.2020, im Hinrichsens Familienfarm, Haus 23, Dunsum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 21:50 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Tade Christiansen

Herr Leif Hänsch

Herr Erk Hemsen

Bürgermeister

Herr Jan Robert Hinrichsen

2. stellv. Bürgermeister

Herr Jan-Hauke Hinrichsen

Herr Lars Knudsen

Frau Thelma Peters

1. stellv. Bürgermeisterin

von der Verwaltung

Herr Hauke Borges

Frau Femke Lorenzen

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 9. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Erhebung von Straßenbaubeiträgen
hier: Entscheidung ob in der Gemeinde Straßenbaubeiträge erhoben werden sollen
Vorlage: Dun/000102
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für die Siedlungsgebiete Kleindunsum und Großdunsum
Vorlage: Dun/000106
- 10 . 3. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 3a der Gemeinde Wrixum für das Gebiet "zwischen den Straße Hardesweg im Norden, Harkenstieg im Osten, Karkstieg im Süden und Fötjem im Westen"
- 11 . Beschaffung von Geschwindigkeitstafeln

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bgm. Hemsen begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

GV Hänsch beantragt über die Beschaffung von Geschwindigkeitsmesstafeln als TOP 11 im öffentlichen Teil der Sitzung zu beraten. Die Gemeindevertreter stimmen dem zu.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von

Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Gemeindevertreter einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 12 bis 14 nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 9. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift über die 9. Sitzung der Gemeindevertretung (öffentlicher Teil) vorgebracht.

5. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

6. Bericht des Bürgermeisters

Es wird kein Bericht abgegeben.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es werden keine Berichte abgegeben.

8. Erhebung von Straßenbaubeiträgen hier: Entscheidung ob in der Gemeinde Straßenbaubeiträge erhoben werden sollen

Vorlage: Dun/000102

Herr Borges erläutert die Thematik der Straßenbaubeiträge und die Inhalte der Vorlage anhand einer PowerPoint-Präsentation und beantwortet die Fragen der Gemeindevertreter.

Sachdarstellung mit Begründung:

Aer Landtag hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein beschlossen. Danach ist der Absatz Nr. 2 um folgenden Satz ergänzt worden:

„Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht“.

Die Gesetzesänderung ist am 26.01.2018 in Kraft getreten und bedeutet, dass es den Gemeinden ab diesem Datum freigestellt ist, Beiträge zu erheben. Vor Hintergrund der Gesetzesänderung sollte jede Gemeinde entscheiden, ob zukünftig Beiträge erhoben werden sollen.

Die gesetzliche Änderung bezieht sich allerdings nur auf die Straßenbaubeiträge. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen richtet sich nach dem Baugesetzbuch. Diese sind unverändert verpflichtend zu erheben.

Zu den Abrechnungssystemen:

Es ist den Gemeinden möglich einmalige und seit 2012 auch wiederkehrende Beiträge zu erheben.

Beide Systeme haben gemeinsam, dass ein prozentualer Anteil der Baukosten auf die

Anlieger umgelegt wird, die mit ihren Grundstücken das sog. Abrechnungsgebiet bilden. Der größte Unterschied ist nun aber, wie diese Abrechnungsgebiete festgelegt werden und wer dadurch beitragspflichtig wird.

Bei einmaligen Beiträgen bilden alle Grundstücke das Abrechnungsgebiet, welche von der ausgebauten Verkehrsanlage (der sog. öffentlichen Einrichtung) eine Möglichkeit der Inanspruchnahme besitzen. Dies sind im Regelfall alle Grundstücke, die von der Verkehrsanlage erschlossen werden.

Es werden die Kosten umgelegt, die für die Baumaßnahme an der öffentlichen Einrichtung entstanden sind. Die Beitragspflichtigen zahlen folglich für die Baumaßnahme „vor der Haustür“ einen einmaligen eher höheren Beitrag und sind erst wieder von Beitragszahlungen betroffen, wenn an dieser Straße eine weitere beitragsfähige Maßnahme umgesetzt wird.

Bei wiederkehrenden Beiträgen ist nicht die öffentliche Einrichtung, sondern das Verkehrsnetz der Gemeinde ausschlaggebend. Grundsätzlich können alle Verkehrsanlagen der Gemeinde das Abrechnungsgebiet bilden. Das Gemeindegebiet kann aber auch in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt werden. Dies kann notwendig werden, um den vorgeschriebenen räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Straßen innerhalb eines Abrechnungsgebietes zu erhalten.

Es werden die jährlichen Baukosten umgelegt, die durch die Baumaßnahmen an den Straßen des Abrechnungsgebietes/der Abrechnungsgebiete entstanden sind. Grundgedanke des Modells der wiederkehrenden Beiträge ist, dass jeder jede Gemeindestraße in Anspruch nimmt. Die Beitragspflichtigen zahlen folglich nicht nur Beiträge für „ihre“ Straße vor der Haustür, sondern für alle Straßen im Abrechnungsgebiet. Da so die Baukosten auf viele Schultern aufgeteilt werden, sind die Beitragshöhen eher niedrig. Die jährlichen Aufwendungen für Straßenbaumaßnahmen im Abrechnungsgebiet werden auf die Beitragspflichtigen aufgeteilt. Eine Beitragspflicht besteht daher für jedes Jahr, in dem an einer Straße des Abrechnungsgebietes eine Baumaßnahme durchgeführt wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass jede Gemeinde entscheiden sollte, ob Beiträge erhoben werden sollen (einmalige oder wiederkehrende) oder ob auf eine Beitragserhebung verzichtet werden soll. Sollte auf eine Erhebung verzichtet werden, müssen die Baukosten für die Straßenbaumaßnahmen vollständig aus den Finanzmitteln der Gemeinde finanziert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig Ja

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Vorlage zurückzustellen. Sobald in der Gemeinde eine konkrete Straßenbaumaßnahme umgesetzt werden soll, wird sich die Gemeindevertretung wieder mit der Thematik der Beitragserhebung befassen.

**9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für die Siedlungsgebiete Kleindunsum und Großdunsum
Vorlage: Dun/000106**

Frau Lorenzen erläutert anhand der Vorlage die mit der Erhaltungssatzung verbundenen Sachverhalte und beantwortet die Fragestellungen der Gemeindevertreter.

Sachdarstellung mit Begründung:

Gemäß dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bestehen in der Gemeinde Dunsum Ende des Jahres 2019 insgesamt 44 Wohngebäude. Aufgrund der

geringen Anzahl an Wohngebäuden und der eher kleinen Siedlungsgebiete können bereits einzelne Bauvorhaben prägende Wirkung auf das Ortsbild haben. Um städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden, beabsichtigt die Gemeinde daher eine Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Siedlungsgebiete Kleindunsum und Großdunsum auf Grund ihrer jeweiligen städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB) aufzustellen.

Ferner soll einer schleichenden Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferienwohnungen bzw. als Zweitwohnungen genutzte Wohngebäude entgegengewirkt werden. Die Erhaltungssatzung wird daher auch zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB) aufgestellt.

Im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB sind der Rückbau, die Änderung, Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig und nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

Die Gemeindevertretung steht der Aufstellung einer Erhaltungssatzung grundsätzlich positiv gegenüber, da ein entsprechender Handlungsbedarf gesehen werde. Fraglich sei lediglich die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ob eine Einwohnerversammlung stattfinden soll, werde zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig Ja

Beschluss:

1. Für die Siedlungsgebiete Kleindunsum und Großdunsum wird eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB aufgestellt.
2. Ziele der Satzungsaufstellung sind die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart in den beiden Siedlungsgebieten auf Grund ihrer städtebaulichen Gestalt sowie die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Milieuschutz).
3. Dieser Aufstellungsbeschluss ist sinngemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zumachen.

10. 3. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 3a der Gemeinde Wrixum für das Gebiet "zwischen den Straße Hargesweg im Norden, Harkenstieg im Osten, Karkstieg im Süden und Fötjem im Westen"

Bürgermeister Hemsen erläutert das Planverfahren, an dem die Gemeinde Dunsum beteiligt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig Ja

Nach Beratung über die Planunterlagen fasst die Gemeindevertretung den Beschluss, dass an dem Verfahren der Aufstellung der 3. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3a der Gemeinde Wrixum keine Bedenken bestehen.

11. Beschaffung von Geschwindigkeitstafeln

GV Hänsch stellt das vorliegende Angebot bezüglich der Beschaffung von Geschwindigkeitstafeln vor. Im Haushalt seien für die dieses Vorhaben 5.000 € eingeplant. Es liege momentan ein Angebot der Straßenmeisterei Bredstedt für zwei entsprechende Geschwindigkeitstafeln mit Solarantrieb zu einem Gesamtpreis von 4.400 € vor. Im An-

gebot seien die Aufstellung der Geschwindigkeitstafeln und Einholung der entsprechenden Genehmigung der Straßenbehörde enthalten.

Als Standorte der beiden Tafeln werden der Ortseingang Kleindunsum (aus Richtung Süderende) und der Ortseingang Großdunsum (aus Richtung Utersum) festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig Ja

Die Gemeindevertretung beschließt, zwei Geschwindigkeitstafeln mit dem Schriftzug „Achtung Kinder“ zu einem Gesamtpreis von 4.400 € zu beschaffen und aufstellen zu lassen.

Erk Hensen

Hauke Borges